



Stadt Stein am Rhein

StR 813.503

**Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker
Stein am Rhein**

Taxordnung 2013

vom
5. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Heimtaxe.....	3
Pensionspreis	3
Umfang der Leistungen.....	3
Betreuung und Aktivierung.....	3
Zusatzleitungen.....	4
Pflegetaxen.....	4
Einreihung.....	4
Reduktionen.....	4
Austritt.....	5
Flexible Tagesaufenthalte	5
Leistungen	5
Kosten.....	6
Inkrafttreten.....	6

Art. 5

Zusatzleistungen Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand mit Fr. 65.00 je Stunde verrechnet. Darunter fallen insbesondere Eintritts- und Bedarfsabklärungen sowie Dienstleistungen, die den Umfang gemäss Art. 3 übersteigen.

Art. 6

Pflegekosten ¹ Die Pflegekosten umfassen sämtliche Pflegeaufwendungen sowie das Pflegematerial.

² Die Beiträge der Versicherer und der Bewohnerinnen und Bewohner sind bundesrechtlich vorgegeben. Die Beiträge der Gemeinden sind auf Verordnungsstufe kantonal normativ festgelegt und betragen pro Pflegeplatz:

Pflegestufe	Pflegebedarf in Minuten	Anrechenbare Pflegekosten	Beitrag Versicherer	Beitrag Bewohner	Beitrag Gemeinden
1	1 - 20	11.50	9.--	2.50	
2	21 - 40	34.50	18.--	16.50	
3	41 - 60	57.50	27.--	21.60	8.90
4	61 - 80	80.50	36.--	21.60	22.90
5	81 - 100	103.50	45.--	21.60	36.90
6	101 - 120	126.50	54.--	21.60	50.90
7	121 - 140	149.50	63.--	21.60	64.90
8	141 - 160	172.50	72.--	21.60	78.90
9	161 - 180	195.50	81.--	21.60	92.90
10	181 - 200	218.50	90.--	21.60	106.90
11	201 - 220	241.50	99.--	21.60	120.90
12	> 220	264.50	108.--	21.60	134.90

Änderung vom 24. November 2015 VO zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV)

³ Die Beiträge der Versicherer werden durch die Heimverwaltung den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt. Die Vergütung erfolgt auf dem Rückerstattungsweg.

Art. 7

Einweisung Die Einweisung in das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Heimeintritt und stützt sich auf ein ärztliches Attest.

Art. 8

Reduktionen ¹ Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird nur der Pensionspreis erhoben. Der Aus- und der Eintrittstag gilt als im Heim anwesend. Der Pensionspreis reduziert sich bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt ab 2. Tag um Fr. 15.00 (Verpflegungskosten).

² Die Heimleitung kann Personen Taxermässigungen gewähren, welche die Heimtaxen unter Beizug von Ergänzungsleistungen nicht selbst finanzieren können

Art. 9

Austritt

¹ Die im Reglement über das Alters- und Pflegeheim vorgesehene Kündigungsfrist gilt weder im Todesfall, noch für Kurz- oder Ferienaufenthalter.

² Im Todesfall und bei Kündigung wird für Aufwendungen, Reinigung, Pinselrenovationen, etc. ein pauschaler Beitrag erhoben. Er beträgt:

Bei Aufenthalt bis zu einem Jahr Fr. 300.00

Bei Aufenthalt von über einem Jahr Fr. 600.00

³ Erfolgt die Zimmerräumung ganz oder teilweise durch das Heim, wird der Aufwand gemäss Art. 5 verrechnet.

Art. 10

Flexible
Tagesaufenthalte

¹ Das Alters- und Pflegeheim bietet zwei Formen von Tagesaufenthalten an, TAG und TAG Plus.

² Das Angebot TAG steht während sieben Tagen pro Woche von 07.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung. Tage-, halbtage- oder stundenweise Aufenthalte sind möglich.

³ Das Angebot TAG Plus steht tageweise von Montag bis Freitag, ausgenommen sind Feiertage, von 07.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung.

Art. 11

Leistungen
Tagesaufenthalte

¹ Das Angebot TAG umfasst leichte Tagesbetreuung (Hilfestellungen Medikamentenabgabe, Mahlzeiteneinnahme, Tageaktivitäten)

² Das Angebot TAG Plus umfasst Aktivierung und medizinische Therapien nach ärztlicher Verordnung, sowie die Behandlungspflege.

³ Der Hausarzt bzw. die Hausärztin ist grundsätzlich für die Behandlung zuständig.

	Art. 12		
Kosten Tagesaufenthal- te	¹ Angebot TAG		
	a) Aufenthalt für die ersten 3 Stunden	Fr.	18.00
	b) Aufenthalt für jede weitere Stunde	Fr.	5.00
	c) Aufenthaltszuschlag Samstag, Sonn- und Feiertage	Fr.	10.00
	d) Frühstück	Fr.	4.00
	Mittagessen	Fr.	10.00
	Abendessen	Fr.	6.00
	² Angebot TAG Plus		
	a) Tagestaxe inkl. Hauptmahlzeiten	Fr.	79.00
	b) Kassenpflichtige Leistungen Verrechnung separat nach Art. 6		

Art. 13

- Inkrafttreten ¹ Die Taxordnung ersetzt diejenige vom 14. Dezember 2011.
² Sie tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Stein am Rhein, 05. Dezember 2012

NAMENS DES STADTRATES

Die Stadtpräsidentin
gez. Claudia Eimer

Der Stadtschreiber
gez. Stephan Brügel